



Satzung
zur Förderung individueller Kinderbetreuung durch Tagesmütter/-väter

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 14.12.2005 die nachfolgende Satzung zur Förderung individueller Kinderbetreuung durch Tagesmütter/-väter beschlossen:

§ 1 Fördergegenstand

Gefördert werden in Maulbronn wohnende Eltern und Alleinerziehende, die die Kriterien des § 24 Abs. 3 Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) erfüllen und für die Betreuung ihres Kleinkindes im Alter zwischen 0 und 3 Jahren einen Betreuungsvertrag mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater abschließen.

§ 2 Förderhöhe

Die Stadt Maulbronn unterstützt die individuelle Betreuung von Kleinkindern bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater mit einem monatlichen Zuschuss von maximal 100 Euro. Dieser Zuschuss wird gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit 8 Stunden oder mehr umfasst. Entsprechend vermindert sich der monatlich gewährte Zuschuss um 12,50 Euro pro Stunde täglich geleisteter Betreuungszeit.

§ 3 Antragsstellung

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden. Leistungen anderer Träger (z.B. Jugendamt, Agentur für Arbeit) sind vorrangig zu beantragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gez.
Andreas Felchle

Bürgermeister

Maulbronn, den 15.12.2005

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Zusatz zu § 2 Förderhöhe:

Betreuungszeit pro Tag

Förderbetrag pro Monat

1 Stunde	12,50 Euro
2 Stunden	25,00 Euro
3 Stunden	37,50 Euro
4 Stunden	50,00 Euro
5 Stunden	62,50 Euro
6 Stunden	75,00 Euro
7 Stunden	87,50 Euro
8 Stunden oder mehr	100,00 Euro